

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 2/26

Berlin, 10.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.10.2026	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrella- platz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Köpenick

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Köpenick	Fl. 107, Nr. 9	Verkehrsfläche	12559 Berlin, Siedl. Schönhorst (Spree- str.)	64	27411 N BV 3
	Köpenick	Fl. 107, Nr. 13	Verkehrsfläche	12559 Berlin, Siedl. Schönhorst (Spree- str.)	3	27411 N BV 3
	Köpenick	Fl. 107, Nr. 14	Verkehrsfläche	12559 Berlin, Siedl. Schönhorst (Spree- str.)	17	27411 N BV 3
2	Köpenick	Fl. 107, Nr. 6	Erholungsfläche	12559 Berlin, Siedl. Schönhorst (Spree- str.) 5	637	27411 N BV 5

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1	Bei dem Grundstück BV-Nr. 3 handelt es sich um öffentlich gewidme- tes Straßenland.	500,00 €

2	Laut Gutachten ist das Grundstück BV-Nr. 5 mit einem Wochenendhaus bebaut, dessen letzter Anbau aus ca. 2017, in dem auch das Bad liegt, nicht mitbewertet wurde (keine Baugenehmigung). Ebenfalls ohne Baugenehmigung wurde eines der Nebengebäude (Carport) errichtet, der das zulässige Maß an Grenzbebauung überschreitet. Das Grundstück liegt an einem unbefestigten Weg und ist nicht an Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Gasversorgung angeschlossen (keine Erschließung bis auf Strom, daher kein Baugrundstück). Bei Wertermittlung eigengenutzt.	130.000,00 €
---	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 130.500,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Beschlagnahme erfolgte am 22.01.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.